

Retouren an MA III – Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht

Stadtmagistrat
Gewerbe und Betriebsanlagen
SachbearbeiterIn Mag. Bernhard Letsch
Telefon +43 512 5360 3230
Email post.gewerberecht@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 06.11.2019

ZI. MagIbk/9266/BWA-SV-AWG/3 (LB)

Feldstraße 7

Johann Graßmayr Metallhandel GmbH

Altmetall-Behandlungsanlage

Vereinfachtes abfallrechtliches Änderungsverfahren gem. § 37 Abs. 3 AWG 2002

K u n d m a c h u n g

Der Antrag der Johann Graßmayr Metallhandel GmbH am Standort Feldstraße 7 in 6020 Innsbruck auf Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung für die **Änderung** der mit Bescheid des Bürgermeisters als delegierte Behörde vom 10.10.2007, ZI. III-10875/2007/RR/P abfallrechtlich genehmigten Altmetall-Behandlungsanlage, durch **Errichtung von Büroräumen im Obergeschoß, Neuaufrstellung von Maschinen und Geräten, Errichtung einer Photovoltaikanlage sowie der Hinzunahme von Schlüsselnummern** wird zur Einsichtnahme

aufgelegt.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen beantragt:

Die Firma Johann Graßmayr Metallhandel GmbH betreibt am Standort Feldstraße 7 in 6020 Innsbruck, Grundstücksnummer 1216/14, Einlagezahl 771, KG Wilten 81136 eine Altmetallbehandlungsanlage.

Im Obergeschoß sollen mehrere Büros sowie ein Sanitärbereich errichtet werden.

Nachfolgende Maschinen und Geräte sollen hinzugenommen werden:

- Schredder – Zweiwellenzerkleinerer
- Granulator
- Schredder – Einwellenzerkleinerer
- Sortieranlage
- Förderanlage
- Deckenlaufkran

Am Dach soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden.

Weiters sollen folgende Schlüsselnummern hinzugenommen werden:

SN 17207 Eisenbahnschwellen

SN 31437 Asbestabfälle, Asbeststäube

SN 54106 Trafoöle, Wärmeträgeröle, halogenfrei

SN 54402 Bohr- und Schleifemulsionen und Emulsionsgemische

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck wurde gemäß § 38 Abs. 6a AWG 2002 mit Schreiben vom 08.03.2019, ZI. U-DEL-2/234/-2019, mit der Durchführung des abfallwirtschaftsrechtlichen Verfahrens betraut und zur Entscheidung im eigenen Namen ermächtigt.

Gemäß § 50 Abs. 2 AWG 2002 hat die Behörde Anträge solcher Art vier Wochen aufzulegen bzw. bei der Standortgemeinde anzuschlagen. Allfällige Nachbarn können sich zu dieser Maßnahme bzw. zu diesem Antrag innerhalb der Auflagefrist äußern (Anhörungsrecht) und in das Projekt Einsicht nehmen.

Die Behörde hat auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen. Die Parteistellung ist durch § 50 Abs. 4 AWG 2002 bestimmt. Parteistellung im vereinfachten Genehmigungsverfahren haben:

Der Antragsteller, derjenige der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und der Landesumweltanwalt.

Gleichzeitig wird gemäß §§ 40-44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, zur Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung sowie zur Überprüfung die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 09. Dezember 2019

anberaunt.

Die Amtsabordnung tritt um **14:30 Uhr** in 6020 Innsbruck, **Feldstraße 7**, zusammen.

Hinweis zum vereinfachten Verfahren:

Parteien im Sinne des § 50 Abs. 4 AWG 2002 haben allfällige Stellungnahmen, Einwendungen, etc. spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorzubringen. Verspätete Einwendungen der Parteien können nicht berücksichtigt werden.

Nachbarn im Sinne des § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der vierwöchigen Auflage (Anschlagdatum bei der Gemeinde) Einsicht in das Projekt zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen schriftlich zu äußern.

Gemäß § 50 Abs. 2 AWG 2002 ist die Auflage in geeigneter Weise, wie durch Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der Internetseite bei der Behörde bekanntzugeben. Gemäß §§ 37 und 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 wird der Genehmigungsantrag im vereinfachten Verfahren vier Wochen aufgelegt.

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstage beim Amt für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, 3. Stock, Zimmer **3202**, von **7:00 Uhr – 10:00 Uhr**, zur Einsichtnahme auf.

Sollte es Ihnen innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich sein, Einsicht zu nehmen, wird um **telefonische Vereinbarung eines Termins (Tel. +43 512 5360 3202)** gebeten.

Bitte beachten Sie:

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen oder Ermächtigungen zu versehen um bei der mündlichen Verhandlung bindende Erklärungen abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den genannten Bestimmungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Hinweis:

Der Anlagenbetreiber wird ersucht, sämtliche mit der Anlage in Zusammenhang stehende Genehmigungsbescheide und Unterlagen (Untersuchungsbefunde, etc.) zur Einsicht bereit zu halten.

Für den Bürgermeister
Mag. Letsch e.h.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Peham